

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 16.07.1889

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1889.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o. 26.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1889, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Fever'sche Bürger-Sterbe-Casse.
- N^o. 27.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1889, betreffend Abänderung der Hafenanordnung für Varelhafen.

N^o. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Fever'sche Bürger-Sterbe-Casse.

Oldenburg, 1889 Juli 1.

Das Staatsministerium bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Fever'schen Bürger-Sterbe-Casse, welche durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand mit der Maßgabe nach außen vertreten wird, daß bei der Beschlußfassung über Belegung der der Casse gehörigen Gelder dem Vorstande noch zwei aus der Gesellschaft dazu gewählte Mitglieder hinzuzutreten haben, auf Grund der §§. 1, 17

und 18 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1889 Juli 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Kössing.

N^o. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Barelerhafen.

Oldenburg, den 6. Juli 1889.

Der §. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung des Bareler Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wird mit Höchster Genehmigung durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 4. a.

Schiffe, welche Schießpulver, Terpentin, Petroleum oder ähnliche, leicht entzündliche Stoffe als Ladung führen, haben bei ihrer Ankunft noch vor dem Einlaß in die Schleuse dem Hafenmeister oder dessen Vertreter anzuzeigen, welche und wie viel jener Güter sie an Bord haben.

Schiffe, welche Schießpulver, rohes Petroleum, Naphtha, Petroleum-Aether, Terpentinöl oder ähnliche Stoffe geladen haben oder laden sollen, dürfen nicht in den inneren Hafen legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur an dem vom Hafenmeister in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Plage und unter den dafür

von demselben anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln. Die Lagerung solcher Artikel auf Privatgrundstücken darf nur an von Wohnungen entfernten Plätzen und nur mit Genehmigung des Stadtmagistrats geschehen.

Schiffe, welche gereinigtes Petroleum geladen haben, können unter folgenden Bedingungen in den geschlossenen Hafen zugelassen werden:

- a) sobald das Schiff sich im Hafen befindet, ist die Ladung so rasch als möglich an Land zu bringen und an einem vom Hafenmeister genehmigten Platze zu lagern;
- b) werden die gedachten Artikel in ein Schiff geladen, so muß dieses nach geschעהner Beladung sofort aus dem Hafen legen.

Die Zulassung der Schiffe in den Hafen kann, namentlich bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen, vom Stadtmagistrate zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafen verwiesen werden.

Kleinere Vorräthe an Schießpulver bis zu 3 Kilogramm können an Bord des Schiffes bleiben, wenn sie an einem genügend sicheren Orte aufbewahrt werden.

§. 4. b.

Auf Schiffen, welche Petroleum, Naphtha oder andere Oele, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände geladen haben, ist der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Tabak und Cigarren, sowie der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen verboten, so lange sie im Hafen oder Binnentiefe liegen. Der Hafenmeister kann auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen und ist unter Umständen zur Abwendung von Feuergefahr befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten.

Die Zulassung dieser Schiffe zu den Löschanstalten kann, namentlich bei Uebertretungen obiger Bestimmungen,

zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafenbezirk gewiesen werden.

§. 4. c.

Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Tabak und Cigarren, sowie der Gebrauch und das Aufbewahren von Zündhölzern und Zündkerzen ist in den Laderräumen von Schiffen, wo unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede oder Lumpen, Heu oder Stroh, oder wo Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen über 60% Tralles sich befinden, verboten.

Oldenburg, den 6. Juli 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Frhr. v. Rössing.